

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- W/H = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, Bern 2017.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen halben Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus der letztwilligen Verfügung der Erika Eggler vom 17. Oktober 2012 enthaltenen Bestimmungen sowie der Zusatz vom Herbst 2017 und die darin enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 17. Oktober 2012	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbeinsetzung (1. Satz) <i>W/H, Rz. 555 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Den beiden Kindern Bruno und Tamara wird die Erbschaft je zur Hälfte zugewendet. Bruno und Tamara werden damit <i>als Erben eingesetzt (1 P.)</i> (Art. 483 bzw. Art. 483 Abs. 1 und/oder 2 ZGB, 0.5 P.), und zwar als Miterben je zur Hälfte (1 P.; <i>auch wenn unter Frage 2 beantwortet</i>). – Die Erbeinsetzung bezieht sich auf die <i>ganze Erbschaft</i> oder auf einen <i>Bruchteil</i> derselben, sie ist <i>mithin total</i> oder <i>quotal (1 P.)</i> (Art. 483 bzw. Art. 483 Abs. 1 und/oder 2 ZGB; <i>Punkte bereits hievor berücksichtigt</i>). – Die Erbeinsetzung entspricht in casu dem gesetzlichen Erbrecht bzw. bestätigt dieses (1 P.) (Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.; <i>auch wenn unter Frage 2 beantwortet</i>). 	5	
<p>Nacherbeinsetzung (2. Satz) <i>W/H, Rz. 671 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In Bezug auf die Erbeinsetzung von Bruno (0.5 P.) liegt eine <i>Nacherbeinsetzung</i> vor (1 P.) (Art. 488 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Sohn Bruno wird als <i>Vorerbe (1 P.)</i> und die Grosskinder Jan, Fiona und Annika werden als <i>Nacherben</i> eingesetzt (1 P.). – Bei der Nacherbeinsetzung wendet der Erblasser seine Erbschaft <i>zwei sukzessiv, zeitlich aufeinanderfolgenden Erben</i> als Universalsukzessoren zu (1 P.). Der Vorerbe wird Eigentümer der Erbschaft unter der Pflicht zur Auslieferung (1 P.) (Art. 491 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – Der Vorerbe ist <i>resolutiv bzw. auflösend</i> bedingter (oder befristeter) Erbe (1 P.), die Nacherben sind demgegenüber <i>suspensiv bzw. aufschiebend</i> bedingte (oder befristete) Erben (1 P.). Bedingung bildet dabei der Eintritt des <i>Nacherbfalls (1 P.)</i>. – In casu tritt der Nacherbfall am 65. Geburtstag des Vorerben Bruno oder, wenn er vorher sterben sollte, an seinem Todestag ein (1 P.). Die entsprechende Anordnung der Erblasserin Erika weicht damit teilweise vom dispositiven Gesetzesrecht (Art. 489 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) ab (1 P.). 	12	

<p>Ersatzerbeneinsetzung (3. Satz) <i>W/H, Rz. 658 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um eine <i>Ersatzerbeneinsetzung</i> (1 P.) (Art. 487 ZGB, 0.5 P.). Die Nacherben Jan, Fiona und Annika sind ihrerseits je gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt (1 P.) (sog. <i>Ersatznacherbeneinsetzung</i>, 0.5 P.). – Die Ersatz(nach)erbeneinsetzung gilt in casu nach ausdrücklicher Anordnung nur für den Fall des <i>Vorabsterbens</i> (1 P.). Sie weicht damit teilweise vom dispositiven Gesetzesrecht (Art. 487 ZGB, 0.5 P.) ab (1 P.). – Zur <i>Abgrenzung</i> zwischen Ersatz- und Nachverfügung: Bei der Ersatzverfügung kommt je alternativ nur ein Begünstigter zum Zug, während bei der Nachverfügung ein zweifacher, sukzessiver Anfall stattfindet (konsekutive Nachfolge) (1 P.). 	6.5	
Qualifikation des Zusatzes vom Herbst 2017	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, insb. Rz. 400</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der eigenhändige Text vom Herbst 2017 trägt den Titel «Zusatz zu meinem Testament vom 17. Oktober 2012». Damit ist der <i>Testierwille</i> (animus testandi) der Erblasserin gegeben (1 P.). – Ein Zusatz stellt eine neue Verfügung dar und hat deren Formvorschriften zu wahren (1 P.). – Aus dem Sachverhalt ist ersichtlich, dass der Zusatz von der Erblasserin Erika <i>eigenhändig</i> verfasst wurde (1 P.). Die Verwendung der <i>Initialen</i> «E.E.» genügt bei Zusätzen, zumal die Identität der Testatorin klar aus den Umständen hervorgeht (1 P.). Auch die Datierung mit «Herbst 2017» beeinträchtigt nach Massgabe von Art. 520a ZGB (0.5 P.) die Gültigkeit nicht (1 P.). – Im Ergebnis stellt der Zusatz vom Herbst 2017 eine <i>gültige, wirksame</i> letztwillige Verfügung dar (1 P.). – Aufgrund der ausdrücklichen Bezeichnung der letztwilligen Verfügung als «Zusatz» auf dem gleichen Schrifträger kommt die <i>gesetzliche Vermutung</i> nach Art. 511 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) nicht zum Tragen und es liegt eine <i>blosse Ergänzung</i> vor (1 P.). 	8	
Qualifikation der Anordnungen im Zusatz vom Herbst 2017	Maximale P.	Erzielt
<p>Teilungsvorschrift (4. Satz) <i>W/H, Rz. 744 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben kann eine <i>Teilungsvorschrift</i> (0.5 P.) (Art. 608 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) oder ein <i>Vorausvermächtnis</i> (<i>Prälegat</i>) (0.5 P.) sein. – Zur <i>Abgrenzung</i>: Bei der <i>Teilungsvorschrift</i> erfolgt die Zuweisung der Erbschaftssache auf Anrechnung an den Erbteil, beim <i>Vorausvermächtnis</i> hingegen ohne Anrechnung an den Erbteil (1 P.). – Die Erblasserin Erika hat nicht angeordnet, ob die Zuweisung unter Anrechnung an den Erbteil zu erfolgen hat oder nicht (0.5 P.). – Deshalb muss auf die <i>gesetzliche Vermutung</i> zurückgegriffen werden (0.5 P.), wonach eine <i>Teilungsvorschrift</i> vorliegt, sofern kein anderer Wille der Erblasserin ersichtlich ist (1 P.) (Art. 608 Abs. 3 bzw. Art. 522 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). 	5	

<p>Vermächtnis (5. und 6. Satz) <i>W/H, Rz. 576 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erblasserin wendet ihrer Schwester Susanne das lebenslängliche und unentgeltliche Recht zu, im alten Haus auf dem Grundstück Spiez wohnen zu dürfen. Erika wendet Susanne damit einen <i>Vermögensvorteil</i> zu, ohne sie als Erbin einzusetzen (1 P.). Folglich liegt ein <i>Vermächtnis (Legat)</i> vor (1 P.) (Art. 484 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Das Vermächtnis enthält mit dem <i>Wohnrecht</i> (1 P.) (vgl. Art. 776 ff. ZGB; <i>keine Bepunktung für die Nennung der Gesetzesartikel</i>) die Begründung eines <i>beschränkten dinglichen Rechts</i> (0.5 P.). Ein beschränktes dingliches Recht kann i.S.v. Art. 484 Abs. 2 ZGB (0.5 P.) Gegenstand eines Vermächtnisses sein (0.5 P.). 	5	
<p>Privatorische Klausel (8. Satz) <i>W/H, Rz. 797 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu wird Tamara für den Fall der Anfechtung des Zusatzes vom Herbst 2017 mit der Pflichtteilssetzung sanktioniert. Eine solche Verfügung ist in casu weder rechts- noch sittenwidrig und auch nicht persönlichkeitsverletzend und damit als <i>zulässig</i> zu betrachten (1 P.). – Bei dieser Anordnung handelt es sich um eine <i>privatorische Klausel</i> (Verwirkungsklausel, kassatorische Klausel, Entziehungsklausel oder Strafklausel) (1 P.). Privatorische Klauseln sind dogmatisch als <i>Bedingungen</i> (1 P.) i.S.v. Art. 482 ZGB (0.5 P.) zu qualifizieren. – Weil vorliegend die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen sanktioniert wird, liegt eine privatorische Klausel <i>im engeren Sinne</i> vor (1 P.). 	4.5	
Total Frage 1	46	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Erika Egger? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Allgemeines	Maximale P.	Erzielt
<p>Allgemeines <i>W/H, u.a. Rz. 1023</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ungültige und pflichtteilsverletzende Verfügungen von Todes wegen, gegen die sich die Interessierten nicht zur Wehr setzen, sind grundsätzlich <i>nicht nichtig</i> (0.5 P.), sondern bleiben <i>wirksam</i> bzw. werden nach Ablauf der Verwirkungsfristen unanfechtbar (0.5 P.). Es gilt der Grundsatz der Anfechtbarkeit (0.5 P.). 	1.5	
Erbrechtliche Ansprüche	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbeinsetzungen Bruno und Tamara <i>W/H, Rz. 555 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bruno und Tamara haben gemäss letztwilliger Verfügung vom 17. Oktober 2012 Anspruch auf je 1/2 der Erbschaft (<i>vorne bei Frage 1 zu bepunkten</i>). Das entspricht dem gesetzlichen Erbrecht (Art. 457 Abs. 2 ZGB; <i>vorne bei Frage 1 zu bepunkten</i>). 	/	/
<p>Teilungsvorschrift zugunsten Tamara <i>W/H, Rz. 744 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilungsvorschrift betreffend das Grundstück Spiez begründet für Tamara einen <i>obligatorischen Anspruch</i> darauf, das Grundstück in der Erbteilung zu alleinigem Eigentum zu übernehmen (1 P.; <i>auch wenn unter Frage 1 abgehandelt</i>). 	2	

<ul style="list-style-type: none"> – Die Erben Bruno und Tamara sind sich gemäss Sachverhalt über die Zuweisung des Grundstücks Spiez an Tamara einig, so dass sich eine klageweise Durchsetzung der Teilungsvorschrift erübrigt (1 P.). 		
<p>Nacherbeneinsetzung zulasten Bruno <i>W/H, Rz. 998 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu betrifft die Nacherbeneinsetzung «all das, was [Bruno] von [Erika] geerbt hat», mithin seinen (gesetzlichen) Erbanspruch von 1/2 (0.5 P.). Es ist zu prüfen, ob damit der Pflichtteilsanspruch von Bruno verletzt wird (0.5 P.). – Der Pflichtteil beträgt für einen Nachkommen 3/4 des gesetzlichen Erbanspruches (0.5 P.) (Art. 471 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.). Der gesetzliche Erbanspruch der Nachkommen beträgt, wenn sie – wie hier – nicht mit einem überlebenden Ehegatten zu teilen haben, die ganze Erbschaft (0.5 P.) (Art. 457 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Kinder erben zu gleichen Teilen (0.5 P.) (Art. 457 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Der gesetzliche Erbanspruch von Bruno beträgt somit in casu 1/2 (1/1 x 1/2) (0.5 P.) und der Pflichtteil 3/8 (1/2 x 3/4) (0.5 P.). – Dem Berechtigten – hier Bruno – muss der Pflichtteil <i>ungemindert, unbelastet und unbedingt zu Eigentum</i> zukommen (1 P.). Eine Nacherbeneinsetzung zugunsten von Jan, Fiona und Annika ist ungültig (Art. 531 ZGB, 0.5 P.) bzw. richtigerweise <i>herabsetzbar</i> (1 P.). Durch die Nacherbeneinsetzung wird der Pflichtteilsanspruch von Bruno <i>verletzt</i> (0.5 P.). – Wenn Jan und Fiona (nicht Annika) den Pflichtteilsanspruch von Bruno anerkennen, kann eine einvernehmliche Lösung erzielt werden, womit sich eine Anfechtung erübrigt (1 P.). – Erforderlichenfalls kann Bruno gegen die Pflichtteilsverletzung die <i>Herabsetzungsklage</i> ergreifen (1 P.) (Art. 522 ff. ZGB, 0.5 P.). – <i>Aktivlegitimiert</i> ist, wer nicht dem Werte nach seinen Pflichtteil erhalten hat (0.5 P.). In casu ist dies Bruno (0.5 P.). – <i>Passivlegitimiert</i> ist, wer von der pflichtteilsverletzenden Verfügung der Erblasserin profitiert (0.5 P.). In casu sind dies die eingesetzten Nacherben Jan und Fiona (nicht Annika) (0.5 P.). – Die <i>relative Verwirkungsfrist</i> beträgt ein Jahr, nachdem der Pflichtteilserbe Kenntnis von der Verletzung seiner Rechte erhalten hat (0.5 P.; <i>auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird</i>) (Art. 533 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>absolute Verwirkungsfrist</i> beträgt 10 Jahre seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung (0.5 P.; <i>auch wenn von „Verjährungsfrist“ gesprochen wird</i>) (Art. 533 Abs. 1 ZGB; <i>Punkte bereits soeben berücksichtigt</i>). – Bei der relativen und absoluten Frist zur Erhebung der Herabsetzungsklage handelt es sich – entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut – um <i>Verwirkungsfristen</i> (0.5 P.). – Die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 17. Oktober 2012 und der Zusatz bzw. die letztwillige Verfügung vom Herbst 2017 wurden den Beteiligten am 12. Dezember 2019 eröffnet. Spätestens in diesem Zeitpunkt <i>begann die einjährige Klagefrist zu laufen</i> (0.5 P.). Die Frist ist zurzeit (7. Januar 2020) noch nicht abgelaufen (0.5 P.). – Die <i>sachliche und funktionelle Zuständigkeit</i> bestimmt sich nach kantonalem Recht (0.5 P.) (Art. 4 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.). – Die <i>örtliche Zuständigkeit</i> besteht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.) (Art. 28 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.). 	19	

<ul style="list-style-type: none"> - An sich könnte auch die Einrede der Herabsetzung in Betracht fallen (Art. 533 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). Dafür vorauszusetzen ist (Mit-) Besitz am Nachlassvermögen. Umstritten ist, ob dafür Sachbesitz erforderlich ist oder bereits Rechtsbesitz genügt. Angesichts dieser unklaren Rechtslage ist in casu fristgerecht Herabsetzungsklage zu erheben (1 P.) (vgl. zum Ganzen PraxKomm-Erbrecht-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 533 ZGB, N 9a f.). 		
<p>Nacherbeneinsetzung zugunsten Jan, Fiona und Annika <i>W/H, Rz. 671 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Nacherbfall ist zurzeit noch nicht eingetreten (0.5 P.). Die Nacherben verfügen damit bloss über eine <i>Anwartschaft</i> (0.5 P.). - Annika ist vorverstorben (0.5 P.). Ihr Anteil an der Nacherbeneinsetzung fällt Jan und Fiona zu (0.5 P.). Diese sind, angesichts der diesbezüglich fehlenden Anordnung der Erblasserin, Nacherben zu gleichen Teilen, mithin zu je 1/2 (1 P.). 	3	
<p>Susanne <i>W/H, Rz. 576 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Susanne hat gemäss Zusatz zum Testament Anspruch auf Begründung eines Wohnrechts (0.5 P.). Hierbei handelt es sich um einen persönlichen, <i>obligatorischen Anspruch</i> auf Erfüllung des Vermächnisses (0.5 P.). Dieser Anspruch richtet sich in casu aufgrund ausdrücklicher Anordnung nur gegen Tamara als beschwerte Erbin (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB. 0.5 P.). - Die Erfüllung des Vermächnisses erfolgt aufgrund eines <i>Rechtsgeschäftes unter Lebenden</i> zwischen der Vermächtnisverpflichteten (-schuldnerin) und der Vermächtnisnehmerin (1 P.). <p>Bemerkung: Konkret ist zur Erfüllung die Eintragung des Wohnrechts in das Grundbuch vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weil Tamara ohne Weiteres bereit ist, die Einräumung des Wohnrechts an Susanne zu veranlassen, erübrigt sich eine Vermächtnisklage (1 P.) (Art. 601 ZGB, 0.5 P.). 	5	
Total Frage 2	30.5	

Frage 3: Welche Möglichkeiten der Sicherung sind im Erbgang über den Nachlass der Erika Egger angezeigt, insbesondere auch mit Blick auf den Inhalt der von der Erblasserin getroffenen Anordnungen? Begründen Sie.

Allgemeine Sicherungsmassregeln und Sicherungsmittel bei Nacherbeneinsetzung	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 706 ff. und 1301 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Allgemein</i> in Betracht kommen die <i>Sicherungsmassregeln</i> (0.5 P.) nach Art. 551 ff. ZGB (0.5 P.). Vorliegend sind sodann aufgrund der <i>Nacherbeneinsetzung</i> die <i>Sicherungsmittel</i> (0.5 P.) gemäss Art. 490 ZGB (0.5 P.) zu prüfen. 	2	

Allgemeine Sicherungsmassregeln	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 1301 ff.</i></p> <p>– In casu liegen eine letztwillige Verfügung und ein Zusatz vor, welche zu <i>eröffnen</i> sind (0.5 P.) (Art. 556 ff. ZGB, 0.5 P.). Das ist bereits geschehen. Gegebenenfalls wird alsdann der <i>Erbenschein</i> auszustellen sein (0.5 P.) (Art. 559 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</p> <p>Bemerkung: Für weitere allgemeine Sicherungsmassregeln bestehen im Sachverhalt keine Anhaltspunkte.</p>	2	
Sicherungsmittel bei Nacherbeneinsetzung		
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 706 ff.</i></p> <p>– Die zuständige Behörde hat in allen Fällen der <i>Nacherbeneinsetzung</i> die Aufnahme eines <i>Inventars</i> anzuordnen (1 P.) (Art. 490 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</p> <p>– Vorerbe Bruno wird von der Pflicht zur Sicherstellung nicht ausdrücklich befreit (0.5 P.). Die Auslieferung der Erbschaft an ihn erfolgt deshalb nur gegen Sicherstellung (1 P.) (Art. 490 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Sicherungsmittel sind alle Arten von <i>Real- oder Personalsicherheiten</i> (1 P.). Bei Grundstücken kann die Sicherstellung auch durch <i>Vormerkung</i> der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden (1 P.) (Art. 490 Abs. 2 ZGB; <i>Be-punktung unmittelbar hievor</i>).</p> <p>– Vermag der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten oder gefährdet er die Anwartschaft des Nacherben, so ist die <i>Erbschaftsverwaltung</i> anzuordnen (1 P.) (Art. 490 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 490 Abs. 3 i.V.m. Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB, 0.5 P.). Gemäss Sachverhalt besteht kein Anlass zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung (0.5 P.).</p> <p>Damit das Vor-/Nacherbschaftsvermögen feststeht, bedarf es der Vornahme der Erbteilung zwischen Bruno und Tamara. Erst dann lassen sich auch die Sicherungsmittel konkret bestimmen (1 P.).</p>	8.5	
Total Frage 3	12.5	

Total Frage 1	46	
Total Frage 2	30.5	
Total Frage 3	12.5	
Total	89	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
<i>Aufbau</i>	2	
<i>Sprache</i>	2	
<i>Juristische Argumentation</i>	2	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	6	

Maximalpunktezahl:	95
Erzielte Punkte:	

Note: